



Beschluss Stadtrat vom 8. Juni 2020 für die Anhörung Verordnung über das Forum Schlossplatz

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **4.7-2** | 6.7-8
Aufgehoben: –

Der Stadtrat

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 4.7-2 (Verordnung über das Forum Schlossplatz vom 18. Januar 1999) (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu),
Abs. 5 (neu)

¹ Das Forum Schlossplatz wird durch eine Kommission, genannt Beirat, geleitet.

² Der Beirat besteht in der Regel aus 5 Personen aus verschiedenen Fachgebieten und wird vom Stadtrat gewählt. Bei Ersatzwahlen hat der Beirat ein Vorschlagsrecht.

³ Mindestens ein Mitglied des Beirates muss Aarauer Ortsbürgerin oder Ortsbürger sein.

⁴ Der Beirat konstituiert sich selbst.

⁵ Die Mitglieder des Beirates beziehen das übliche Sitzungsgeld, wie es für städtische Kommissionen vorgesehen ist.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Stadtrat wählt auf Vorschlag des Beirates für die operative Leitung des Forums eine Leiterin oder einen Leiter.

§ 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Für den Ausstellungs- und Veranstaltungsbetrieb (Administration, Aufsicht, usw.) kann die Leiterin oder der Leiter Personal anstellen.

² Die Leiterin oder der Leiter sowie das übrige Personal unterstehen in administrativer Hinsicht der Abteilung Ortsbürgergut und Mietliegenschaften.

³ Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach den Personalerlassen der Stadt Aarau.

§ 10 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Das Forum Schlossplatz führt eine eigene Rechnung.

² Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, ein weiteres Mitglied des Beirates sowie die Leiterin oder der Leiter des Forums.

³ Zahlungsanweisungen müssen jeweils von zwei der Unterschriftsberechtigten unterzeichnet werden.

§ 18

Aufgehoben.

II.

Der Erlass SRS 6.7-8 (Verordnung über die Benutzung und Vermietung der Waldhäuser Gönhard und Rohr der Ortsbürgergemeinde Aarau (WaldhausV) vom 4. Januar 2010) (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Es gelten die folgenden Vermietungseinschränkungen:

- d) (geändert) Haben frühere Anlässe der Mieterschaft zu Klagen Anlass gegeben, kann die zuständige Abteilung die Wiedervermietung verweigern.
- e) (geändert) Ebenso kann die zuständige Abteilung eine Vermietung für Anlässe mit einem Benutzungszweck ausserhalb der geltenden Werte und Normen verweigern.

f) *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**, **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Grundtaxen betragen:

Aufzählung unverändert.

² In der Grundtaxe inbegriffen sind:

d) *Aufgehoben.*

³ Der Vorplatz und die Aussenfeuerstelle des Waldhauses Aarau können nicht separat gemietet werden.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

⁴ Die Taxe für den Vorplatz, die Aussenfeuerstelle und die WC-Anlage (inkl. Übernahme und Übergabe des Waldhauses durch die Hauswartinnen oder Hauswarte) für das Waldhaus Rohr beträgt Fr. 80.- pauschal. Die Vergünstigung gemäss § 7 findet keine Anwendung.

§ 5 Abs. 1

¹ Pro Benutzung werden der Mieterschaft folgende Aufwendungen in Rechnung gestellt:

a) Waldhaus Aarau

3. (geändert) Gas für Gasgrill pauschal Fr. 30.–.

4. *Aufgehoben.*

5. *Aufgehoben.*

7. (geändert) Allfällige Nachreinigung.

b) Waldhaus Rohr

4. (geändert) Allfällige Nachreinigung.

5. *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Die Waldhäuser können mit oder ohne Hüttenwartinnen oder Hüttenwarte gemietet werden.

⁴ Die Ansätze der Hüttenwartinnen und Hüttenwarte können ohne Änderung der Verordnung von der zuständigen Abteilung den Lohnkosten angepasst werden.

§ 7 Abs. 1

¹ Erlass der Grundtaxe zu 50% für:

- b) Einen Anlass pro Jahr für:
 - 3. (geändert) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung und des Forstbetriebs.

§ 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Bei Annullation weniger als 30 Tage vor dem Anlass ist die gesamte Grundtaxe geschuldet.

² Bei Annullation 30 Tage und mehr vor dem Anlass ist eine Umtriebsentschädigung von Fr. 70.- geschuldet.

§ 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

Vermietungsadministration (Überschrift geändert)

¹ Die Vermietungsadministration erfolgt durch die zuständige Abteilung.

² Die zuständige Abteilung prüft die eingehenden Gesuche, stellt die Bewilligungen aus und informiert die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte, die Stadtpolizei und den Forstbetrieb (zur Information betr. die Fahrbewilligungen auf den Waldstrassen) über die bewilligten Anlässe.

³ Die Benutzung setzt den Abschluss eines Vertrages voraus.

⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die zuständige Abteilung nach dem Anlass, in der Regel auf der Basis eines von der Mieterschaft unterschriebenen Rapportes.

⁵ Direkte Entschädigungen von Leistungen an die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte durch die Mieterinnen und Mieter sind nicht gestattet.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Waldhäuser werden durch die Hüttenwartin oder den Hüttenwart an die Benutzerinnen und Benutzer übergeben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I und Ziff. II treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Aarau, xx.xx.2020

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Dr. Hanspeter Hilfiker

Der Stadtschreiber
Daniel Roth